

Kanton Nidwalden

Autor(en): **Bähler, E. L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **33/1947 (1948)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-45337>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kanton Nidwalden

Gesetzliche Grundlagen

Sch.G. des Kantons Unterwalden nid dem Wald vom 3. Mai 1947. L. für die Primarschulen vom 3. Mai 1947.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind freiwillige Schöpfungen, deren Träger Gemeinden, Vereine oder Private sind. Eintrittsalter 4.-5. Altersjahr. Kleines Schulgeld. Kleinkinderschulen bestehen in 5 Gemeinden.

2. Die Primarschule

Eintrittsalter: Grundsätzlich wird das zurückgelegte 7. Altersjahr verlangt. Mit Bewilligung der Ortsschulgemeinde können jedoch auch solche Kinder, welche mit dem 1. Mai 6½ Jahre alt werden, in die Schule aufgenommen werden.

Schuldauer 7 Jahre.

Das Schuljahr umfaßt 42 Schulwochen und beginnt im Mai.

Der *Handarbeitsunterricht für Mädchen* ist obligatorisch von der 3. Klasse an. Obligatorischer Hauswirtschaftsunterricht in der 7. Klasse.

Die *unentgeltliche Abgabe der obligatorischen Lehrmittel* wird von 2 Gemeinden durchgeführt, die übrigen Gemeinden geben nur den bedürftigen Schulkindern die Lehrmittel unentgeltlich ab.

Spezial- und Förderklassen werden keine geführt; dagegen besteht eine Fürsorge für körperlich und geistig gebrechliche Kinder durch Versorgung in den Anstalten anderer Kantone.

3. Die Sekundarschule

Sekundarschulen bestehen auf privater Grundlage. Das Töchterinstitut St. Klara in Stans führt eine 3 Jahreskurse umfassende Realschule, die an die 6. Primarklasse anschließt. Daneben wird ein einjähriger Vorkurs geführt für fremdsprachige Schülerinnen. Obligatorischer Hauswirtschaftsunterricht in den oberen Klassen. Internat. Pensions- und Schulgeld; Schulbeginn im Mai.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

(Der Unterricht beschränkt sich auf die in der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung festgesetzten Pflichtstunden und Fächer).

Gewerbliche Berufsschulen

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Dauer der Lehre. Kantonale Lehrabschlußprüfung. Die gewerbliche Berufsschule in Stans nimmt die Lehrlinge und Lehrtöchter des ganzen Kantons auf.

5. Die allgemeinen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

a. Obligatorische Rekrutenvorkurse

Vor ihrer Rekrutierung haben sich sämtliche im Kanton wohnenden Jünglinge, welche nicht eine höhere Lehranstalt besuchen oder wenigstens 2 Jahre lang ein Gymnasium oder eine Real- oder Sekundarschule besucht haben, eine Rekrutenfortbildungsschule von 90 Stunden zu besuchen.

b. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen

Ihr Besuch ist freiwillig. Es bestehen in 10 Gemeinden hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen mit einer Schuldauer von 6 Monaten mit 25 Wochenstunden.

6. Die vollen Berufsschulen (privat)

a. Hauswirtschaftliche

Das Töchterinstitut St. Klara Stans

Haushaltungskurse und Fachkurse für Handarbeit mit einer Schuldauer von einem Jahr. Internat. Schul- und Pensionsgeld.

b. Kaufmännische

Das Töchterinstitut St. Klara Stans

Handelsschule für Mädchen mit einer Schuldauer von 2 Jahren. Aufnahmebedingungen: 2 Jahre Realschule. Abschlußprüfung. Ausweis. Internat; Schulbeginn im April. Schul- und Pensionsgeld.

7. Die Lehrerbildung

Der Kanton Nidwalden hat keine eigene Lehranstalt zur Heranbildung von Primar- und Sekundarlehrkräften. Diese werden in den Seminarien anderer Kantone ausgebildet. Ein privates Lehrerinnenseminar führt das Töchterinstitut St. Klara Stans.

Das Töchterinstitut St. Klara Stans

Lehrerinnen- und Arbeitslehrerinnenseminar mit 4 Jahreskursen. Aufnahmebedingungen: 2 Jahre Realschule. Aufnahmeprüfung. Patentprüfung im Hause.

